



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Februar 2020

Nr. 7

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg S. 105 - Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Erdgasanbindungsleitung Nr. 27/2/3 (ID 527) in DN 300 von Stockum nach Bockum-Hövel S. 108

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110-/220-/380-kV-Freileitung Pkt. Wanne - KW Herne, Bl. 4544 Inbetriebnahme eines 380 kV-Stromkreises

zum Anschluss des GuD KW Herne (Block 6) an die Schaltanlage Em-scherbruch S. 109 - Durchführung von Radon- Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen S. 110 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 110 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 110 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 110 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 111 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 111 + 112 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 112 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 112 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 112 + 113 - Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 113 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 113

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 113

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 136. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 2. 2020  
54.40.40-072/2019-001

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren der Stauseen mit Booten

- § 3 Windsurfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Verwendung von Motoren
- § 6 Eissport und Baden
- § 7 Tauchsport
- § 8 Verhalten der Benutzer
- § 9 Verkehrsregeln
- § 10 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 11 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferandstreifen)
- § 12 Gewerbliche Nutzungen
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

Hengstey- und Harkortsee sind Stauseen des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen. Sie

sind als Flusskläranlagen zur Reinhaltung der Ruhr errichtet worden. Durch die Abgabe von Rohwasser an die Wasserwerke und von Kühl- und Brauchwasser an Industriebetriebe tragen sie zur Wasserversorgung bei. Hengstey- und Harkortsee sind auch als Erholungsgewässer geeignet. Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, ist die Benutzung der Stauseen für den Erholungsverkehr, insbesondere für den Wassersport, nur mit Einschränkungen möglich.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z. B. des Natur- und Landschaftsrechts sowie des Forst- und Fischereirechts) unberührt.

Hengstey- und Harkortsee gelten als Talsperren im Sinne von § 75 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). An Talsperren findet Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Aufgrund § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) sowie § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 22. 1.6 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
  - den Hengsteysee: von der Eisenbahnbrücke Hengsteysee bis zum Wehr Hengsteysee und
  - den Harkortsee:
    - vom Wehr Stiftsmühle bis
    - zur Straßenbrücke Hagen - Wetter (Wehr Harkortsee) und
    - für den Obergraben bis zum Kraftwerk Wetter.
- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarten.
- (3) Die Nutzungen der Stauseen unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen Bootsordnung.
- (4) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarten liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 15) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus
  1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),
  2. beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (untere Wasserbehörde), Rathaus,
  3. beim Bürgermeister der Stadt Herdecke, Rathaus,
  4. beim Bürgermeister der Stadt Wetter, Rathaus,
  5. beim Bürgermeister der Stadt Dortmund, Rathaus
  6. beim Ruhrverband im Verwaltungsgebäude, Wittekindstr. 37, 58097 Hagen.

### § 2 Befahren der Stauseen mit Booten

- (1) Jedermann darf die in § 1 gekennzeichneten Wasserflächen unter nachfolgenden Einschränkungen mit Kanus (einschließlich Kanadier, Kajaks und Paddelboote) und Ruderbooten ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Stauseen auch mit anderen Wasserfahrzeugen (Flöße, Wasserfahräder, Tretboote, etc.) zu befahren. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.
- (3) Der Gewässereigentümer kann das Befahren der Stauseen mit elektrisch betriebenen Booten nach Maßgabe des § 5 gestatten. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.

### § 3 Windsurfen und Segeln

- (1) Windsurfen und Segeln werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Stauseen zum Windsurfen und Segeln zu befahren. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Diese Nutzungen der Stauseen unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen „Bootsordnung“. Einzelheiten können bei dem örtlichen Stauseebetrieb des Ruhrverbandes erfragt werden.

### § 4 Schifffahrt

- (1) Das Befahren der Stauseen mit Fahrgastschiffen ist nach § 19 Abs. 5 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 13) zulässig.
- (2) Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie Fahrzeuge der Rettungsdienste sind von der Genehmigungspflicht befreit.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, kann diese widerrufen und befristet erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

### § 5 Verwendung von Motoren

- (1) Der Ruhrverband ist befugt, die Verwendung von Elektroantrieben bis 1500 W nach Maßgabe seiner Bootsordnung zuzulassen. Für so angetriebene Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- (2) Für den Schulungsbetrieb für Kinder und Jugendliche und für Kajütboote sind Elektroantriebe bis 3680 W zugelassen. Näheres regelt die Bootsordnung des Ruhrverbandes. Für so angetriebene Boote gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- (3) Das Befahren mit Maschinenantrieb anderer Bauart oder anderer Leistung ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Boote und Fahrzeuge des Gewässereigentümers und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste.

### § 6 Eissport und Baden

Eissport und Baden sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

### § 7 Tauchsport

Tauchsport ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

### § 8 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Stauseen erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Benutzung der Stauseen durch Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, des Personals des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

### § 9 Verkehrsregeln

- (1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten die Grundsätze der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, jedoch mit nachfolgenden Ergänzungen:
  1. Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus. Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus. Alle Fahrzeuge weichen den Booten der Rettungsdienste wie z.B. der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus.
  2. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserfläche zu beachten.
- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste, nicht erlaubt. Ausnahmen für die Fahrgastschiffahrt kann der Ruhrverband auf Antrag gestatten. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen. Dies gilt nicht für Boote der Rettungsdienste beim unmittelbaren Einsatz.
- (3) Bei einem Wasserstand von 323 cm am Pegel Wetter ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt. Dies gilt nicht für Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes sowie für Boote der Rettungsdienste beim unmittelbaren Einsatz.
- (4) Beim Befahren der durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Seen liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.
- (5) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen.

Das Anlegen an den Anlegerampen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.

- (6) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 10 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren. Alle Fahrzeuge haben von Kraftwerken, Schleusen, Stauwehren, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (7) Alle Boote sowie sonstige Wasserfahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einlassstellen zu Wasser gelassen werden.

### § 10 Sonstige Gewässerbenutzung

- (1) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u. ä.), Schulbetrieb für alle Wassersportarten, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 13) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes.
- (2) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer, insbesondere Steganlagen der Stauseen sind eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

### § 11 Benutzung der Ufer (Uferrandstreifen)

- (1) Die Vegetation der Uferrandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Stauseen und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferrandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung. Er beträgt 5 m und umfasst den an den See langseits der Uferlinie angrenzenden Bereich. Unter Uferflächen werden die Flächen zwischen der aktuellen Wasserlinie und der Wasserlinie bei Vollstau verstanden.
- (2) Das Befahren der Uferrandstreifen mit Kraftfahrzeugen und das Parken von Kraftfahrzeugen auf Uferrandstreifen sind verboten. Ausgenommen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote von den Uferflächen und den Zufahrten zu den gekennzeichneten Einlassstellen zu entfernen.
- (3) Wildes Campen und Lagern sowie offenes Feuer sind in den Uferrandstreifen der Stauseen nicht gestattet.
- (4) Es ist verboten, auf den Uferrandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (5) § 8 gilt für die Uferrandstreifen entsprechend.

## § 12 Gewerbliche Nutzung

Jede gewerbliche Nutzung der Wasserflächen und Ufer-  
randstreifen bedarf der Zustimmung des Ruhrverband-  
des. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.

## § 13 Zuständigkeiten

Am 13. Juni 1980 habe ich die Stadt Hagen gemäß §  
140 LWG a. F., jetzt § 114 LWG, als zuständige untere  
Wasserbehörde für die Genehmigung von Schifffahrt  
nach § 37 Abs. 6 LWG a. F., jetzt § 19 Abs. 5 LWG, und  
für sonstige Gewässerbenutzungen (§ 10) bestimmt  
(Abl. Reg. Abg. 1980, S. 181).

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne be-  
hördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder  
einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder  
Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswid-  
rig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG.
- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehör-  
de Schifffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer  
Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ord-  
nungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen  
Auflagen nach § 22 LWG Anlagen, insbesondere  
Steganlagen, errichtet, wesentlich verändert oder  
beseitigt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs.  
1 Nr. 4 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 6 bis 11 dieser Ver-  
ordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach §  
123 Abs. 1 Nr. 27 LWG.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen  
können mit Geldbußen bis zu 50 000,- Euro ge-  
ahndet werden.

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regie-  
rungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Wo-  
che nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2039 außer Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg

-obere Wasserbehörde-

Hans-Josef Vogel

Regierungspräsident

(1303) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 105

### 137. **Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Erdgasanbindungsleitung Nr. 27/2/3 (ID 527) in DN 300 von Stockum nach Bockum-Hövel**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 2. 2020  
Abteilung 6  
Bergbau und Energie in NRW  
64.21.3.3-2019-2

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksre-  
gierung Arnsberg vom 30.01.2020, Aktenzeichen  
64.21.3.3-2019-2, ist der Plan der Open Grid Europe  
GmbH für den Neubau und Betrieb der Erdgasanbin-  
dungsleitung Nr. 27/2/3 (DN 300), mit der die Leitung  
Nr. 27/2 ab der zu errichtenden Armaturenstation im  
Bereich „Ostholtweg“ in der Stadt Werne, auf einer  
Länge von rund 4 km, mit der Regel- und Messanlage  
Bülowstraße der Stadtwerke Hamm verbunden wird,

gem. §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)  
i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe  
der im Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderun-  
gen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprü-  
fung durchgeführt worden. Der Vorhabenträgerin wur-  
den Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss  
ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen,  
Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausferti-  
gung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

**vom 18. Februar 2020 bis zum 2. März 2020**  
(einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar:

	Öffnungszeiten
Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav-Heinemann- Straße 10 59065 Hamm Foyerbereich, Raum A 0.058	Mo. – Do. 07:30 - 16:00 Uhr Fr. 07:30 - 12:30 Uhr  Terminabsprachen außer- halb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02381- 17 43 30
Stadt Werne Konrad-Adenauer- Platz 1 59361 Werne Stadthaus, 1.OG, R. 104	Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhaben-  
trägerin, denjenigen, über deren Einwendungen ent-  
schieden worden ist, und den Vereinigungen, über de-  
ren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß §  
74 Abs. 4 VwVfG zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der  
Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt  
(§ 74 Absatz 4 VwVfG).

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der Plan-  
feststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich  
oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,  
Dezernat 66,  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund**

angefordert werden (§ 74 Absatz 5 VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfest-  
stellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterla-  
gen wird auch über folgende Internetseite der Bezirks-  
regierung Arnsberg zugänglich gemacht.

**[http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ge-  
nehmigung\\_ueberwachung\\_gashochdruckleitungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ge-<br/>nehmigung_ueberwachung_gashochdruckleitungen)**

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist  
maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb  
eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch

durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:

gez. Jörn Guddat

(666)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 108

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **138. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110-/220-/380-kV-Freileitung Pkt. Wanne – KW Herne, Bl. 4544 Inbetriebnahme eines 380 kV- Stromkreises zum Anschluss des GuD KW Herne (Block 6) an die Schaltanlage Emscherbruch**

Bezirksregierung Münster Münster, 5. 2. 2020  
25.05.01.03

Die Amprion GmbH plant die Inbetriebnahme eines bereits vorhandenen und durch eine § 4 EnWG-Anzeige genehmigten Stromkreises auf einem 900 m langen Teilstück zwischen Mast 1016 und 19 der Bl. 4544 zur Anbindung der 380 kV-Schaltanlage auf dem ehemaligen Deponiestandort Emscherbruch am Pkt. Crange. Dieser 380 kV-Stromkreis liegt derzeit als abgetrenntes Netzteil auf. Der ebenfalls auf dem Teilstück aufliegende 220 kV-Stromkreis wird außer Betrieb genommen und als abgetrenntes Netzteil auf dem Gestänge verbleiben.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 28. Januar 2020 den Antrag auf Zulassung des Vorhabens durch ein Anzeigeverfahren gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Mersmann

(203) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 109

### 139. Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Geologischer Dienst NRW Krefeld, 4. 2. 2020  
Landesbetrieb

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
----------	--------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: <a href="mailto:krahn@gd.nrw.de">krahn@gd.nrw.de</a> , 02151 897-239 Prisca Weltermann: <a href="mailto:weltermann@gd.nrw.de">weltermann@gd.nrw.de</a> , 02151 897-443
----------------------	---

Im Auftrag:  
Dr. Ludger Krahn

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 110

### 140. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Soest Soest, 3. 2. 2020  
Die Landrätin

Der Dienstausweis Nr. 1339 der Verwaltungsangestellten Christine Waindzoch, geb. am 8. 2. 1972, ausgestellt am 3. 5. 2018, gültig bis zum 31. 8. 2022, wurde entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personal, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Im Auftrag:  
gez. Hoffmeier  
Kreisoberverwaltungsrat

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 110

### 141. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 34 742 312

#### Tatbestand und Entscheidungsgründe

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und der Tatsache, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 30. 1. 2020

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 110

### 142. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenuurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32 876 153, Aufgebotsfrist vom 31. 1. 2020 bis 30. 4. 2020

Bad Berleburg, 31. 1. 2020

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 110

**143. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE55 4305 0001 0343 2469 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE55 4305 0001 0343 2469 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

C 14/20

Bochum, 30. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 111

**144. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0343 2156 87 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0343 2156 87 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 15/20

Bochum, 30. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 111

**145. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0306 2134 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0306 2134 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 16/20

Bochum, 30. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 111

**146. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE23 4305 0001 0325 1706 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE23 4305 0001 0325 1706 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2020, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

P 17/20

Bochum, 30. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 111

**147. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 801 880 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 111

**148. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404 040 487 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 111

**149. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 534 366 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 31. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**150. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 052 418, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 3. 2. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**151. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 086 217 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 4. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**152. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 711 344 345 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 4. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**153. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 711 218 580 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 4. 2020, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**154. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 223 241 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 24. 4. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**155. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 336 500 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 2. 5. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**156. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 077 864 ist am 28. 10. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**157. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 118 861 ist am 28. 10. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 28. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 112

**158. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 216 996 ist am 28. 10. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 113

**159. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 23. 10. 2020 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 300 427 671, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 23. 1. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 113

**160. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 620 879, 300 719 028 ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 28. 1. 2020

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 113

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Tennisclub Langscheid/Sorpesee e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 462, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Reinhold Henneke, Brunnenstr. 29, 59846 Sundern.  
Jens Papenkort, Ringstr. 66a, 59846 Sundern. (30)

### **Auflösung eines Vereins**

Der „Förderverein der Palliativstation am Bergmannsheil Bochum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4609, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Prof. Dr. Konrad Peter Zahn, Teltheide 46, 48329 Havixbeck.

Manuela Theile, Spreestr. 5, 44791 Bochum.

Manuela Galgan, Graßhofstr. 132, 46147 Oberhausen. (45)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Der Arbeitskreis niedergelassener Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2832, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Dr. Dr. Meinhard Esser, Beethovenstr. 6, 58452 Witten. (35)







Foto Florian Kopp

## Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

**Das Programm** „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING